

Übung im Strafrecht für Vorgerückte Sommersemester 2018 - Terminplan

16.4.2018	Abgabe der Hausarbeit; 1. Übungsfall
23.4.2018	2. Übungsfall
30.4.2018	3. Übungsfall
07.5.2018	4. Übungsfall
14.5.2018	Rückgabe und Besprechung der Hausarbeit
21.5.2018	- Pfingstpause -
28.5.2018	1. Klausur
04.6.2018	5. Übungsfall
11.6.2018	6. Übungsfall
18.6.2018	Rückgabe und Besprechung der 1. Klausur
25.6.2018	2. Klausur
02.7.2018	7. Übungsfall
09.7.2018	8. Übungsfall
16.7.2018	Rückgabe und Besprechung der 2. Klausur

E-Learning mit Jurcoach

Falltraining

-
Schrittweise zur
guten
Strafrechts-
klausur

Problemfeld- Wiki

-
Interaktiver
Fundus zu
dogmatischen
Streitfragen

Multiple- Choice-Test

-
Spielerische
Überprüfung
Ihres
Lernfortschritts

In allen drei Säulen: Nicht nur passive Benutzung, sondern auch aktive Mitwirkung an deren Ausbau möglich und erwünscht.

Übung im Strafrecht für Vorgerückte

Sommersemester 2018

Besprechungsfall 1 (vgl. OLG Celle NStZ 2012, 447)

M ist Filialleiterin des Pizzaservice P-GmbH und unter anderem für die Kasse verantwortlich. Entgegen der Anweisung des Geschäftsführers P schließt sie um 23.25 Uhr nach Ende der Geschäftszeit die Zugangstür nicht ab, während sie mit dem Mitarbeiter G die Tageseinnahmen zählt. M's Komplizen K und A, mit denen M das Geschehen in allen Details abgesprochen hat, betreten daraufhin in maskiertem Zustand das Geschäft. K stößt G zu Boden, fesselt ihn und hält ihm ein Messer an den Hals. M „flieht“ in die Küche und A nimmt das Geld in Höhe von 2.035,00 Euro an sich. K und A verlassen das Lokal. M informiert die Polizei und gibt sich als Opfer aus. Später teilen sich K, A und M die Beute.

Strafbarkeit von K, A und M?

I. Strafbarkeit von A und K

1. §§ 249, 25 II

a) Tatobjekt

- Die Geldscheine und Münzen sind fremde (Eigentum der P-GmbH) bewegliche Sachen ⇒ (+)

b) Wegnahme: Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams

- **Ursprünglicher Gewahrsam:** Alleingewahrsam der M, Mitgewahrsam von G, übergeordneter oder gleichberechtigter Gewahrsam von P?
 - M ist Filialleiterin und allein für Kasse verantwortlich ⇒ trotz tatsächlicher Einwirkungsmöglichkeit kein gleichberechtigter Mitgewahrsam von G
 - P ist weisungsbefugt, aber im normalen Geschäftsbetrieb nicht in der Filiale anwesend ⇒ keine tatsächliche Einflussnahmemöglichkeit, kein übergeordneter oder gleichberechtigter Gewahrsam
- **Gewahrsamsbruch:** Tatbestandsausschließendes Einverständnis der M ⇒ (-)

2. §§ 253, 255, 250 II Nr. 1, 25 II:

a) §§ 253, 25 II

• **Nötigungsmittel**

– **Gewalt:** K stößt G zu Boden (Kraftentfaltung) und fesselt ihn (körperliche Zwangswirkung) ⇒ (+)

– **Drohung:** K hält Messer an den Hals des K und droht dadurch mit lebensgefährlichen Verletzungen ⇒ (+)

• **(P) Nötigungserfolg: Duldung der Begründung neuen Gewahrsams am Geld ausreichend?**

2. §§ 253, 255, 250 II Nr. 1, 25 II:

a) §§ 253, 25 II

- **(P) Nötigungserfolg: Duldung der Begründung neuen Gewahrsams am Geld ausreichend?**
 - BGH und Teil der Lit.: Wortlaut des § 253 nicht anders als bei § 240, Vermeidung nicht gerechtfertigter Strafbarkeitslücken ⇒ (+)
 - A.A.: Wie bei § 263 ist auch für § 253 eine Vermögensverfügung des Genötigten erforderlich. Die Erpressung steht systematisch dem Betrug gleich und ist ein Selbstschädigungsdelikt, eine Verfügung setzt die Möglichkeit und den Willen zu einer selbstgesteuerten Verhaltensweise voraus, auch wenn diese unter nötigendem Druck erfolgt (ohne Mitwirkung des Genötigten kann Täter Ziel nicht in der angestrebten Form erreichen). Sonst wäre § 249 nur ein Unterfall der §§ 253, 255, hätte keine eigene Bedeutung. Die Privilegierung der bloßen Gebrauchsanmaßung (§ 248b) würde unterlaufen. Strafbarkeitslücken sind hinzunehmen (fragmentarischer Charakter des Strafrechts) ⇒ (-)
 - Streitentscheid
 - Sofern Rspr. gefolgt wird, ist mit der Prüfung der §§ 253, 255, 250 II Nr. 1, 25 II fortzufahren.*
 - Sofern der h.L. gefolgt wird, ist eine Strafbarkeit aus §§ 253, 255, 250 II Nr. 1, 25 II an dieser Stelle abzulehnen.*

Lösungsweg auf der Grundlage der Rspr.:

- **Vermögensnachteil:**
 - Der Verlust der Geldscheine und -münzen wirkt sich negativ auf das Vermögen des P aus: Genötigter G und Geschädigter P sind personenverschieden \Rightarrow Konstellation der Dreieckerpressung
 - Voraussetzung: Näheverhältnis zwischen G und P. G ist Angestellter des P und steht in dessen „Lager“. Auch wenn eigentlich M für die Kasse verantwortlich war, hat auch G im Zeitpunkt der Tatbegehung eine Gewahrsamsposition am Kassensinhalt (in Form eines untergeordneten Mitgewahrsams) $\Rightarrow (+)$
- **Vorsatz, Bereicherungsabsicht** (bei K und A) (+)
- **Wechselseitige Zurechnung der Tatbeiträge gem. § 25 II:**
 - Gemeinsamer Tatplan (mit M)
 - Gemeinsame tatherrschaftliche Tatausführung (A führt Nötigung aus, K führt den Vermögensnachteil herbei) $\Rightarrow (+)$
- **Rechtswidrigkeit § 253 II:** Erpressungsziel (rechtswidrige Bereicherung) indiziert Verwerflichkeit $\Rightarrow (+)$
- **Schuld** (+)
- b) **§§ 253, 255, 25 II:** Gewalt gegen Person, Drohung mit Lebensgefahr $\Rightarrow (+)$
- c) **§§ 253, 255, 250 II Nr. 1:** Messer ist je nach Beschaffenheit Waffe oder zumindest gefährliches Werkzeug $\Rightarrow (+)$

Lösungsweg auf der Grundlage der Rspr.:

3. §§ 239a, 25 II

- **Sich Bemächtigen** (des G) (+)
 - **Um die Sorge des Opfers um sein Wohl zu einer Erpressung auszunutzen:**
Ausnutzung verlangt beim Opfer verbleibende Handlungsoptionen, auf die das genötigte Opfer aus Sorge verzichtet. G kann im gefesselten Zustand Abtransport zwar nicht verhindern, aber er könnte schreien und dadurch Tat erschweren, was durch das Messer am Hals verhindert wird \Rightarrow (+) (a.A. vertretbar)
 - **Zweiaktige Struktur, stabile Zwischenlage:** Gewaltverhältnis dient unmittelbar der Nötigung des G zur Duldung des Ergreifens und Abtransportierens des Geldes \Rightarrow (-) (a.A. vertretbar, wenn nicht auf das durchgehend am Hals gehaltene Messer abgestellt wird, sondern der Täterwille dahingehend ausgelegt wird, dass die Fesselung zunächst eine stabile Lage begründen sollte, die nachfolgend zur Duldung weiterer, noch unbestimmter Nötigungsakte führen sollte; angesichts des konkreten Tatplans aber fernliegend)
- 4. §§ 240, 25 II (+)** (tritt hinter §§ 253, 255, 250 II Nr. 1 zurück)

Lösungsweg auf der Grundlage der Rspr.:

5. **§§ 239, 25 II (+)** (tritt hinter § 240 zurück, da M den G sofort nach Verlassen des Geschäfts „befreien“ konnte und Freiheitsberaubung gegenüber der Nötigung/Erpressung kein eigenes Gewicht hat)
6. **§§ 223, 25 II (+)** (sofern Stoß zu Boden die Intensität einer körperlichen Misshandlung erreicht)
7. **§§ 241, 25 II (+)** (tritt hinter §§ 253, 255, 250 II Nr. 1 zurück)
8. **§§ 246, 25 II (+)** (subsidiär gegenüber §§ 253, 255, 250 II Nr. 1, wenn Ergreifen des Geldes als Manifestation der Zueignungsabsicht eingestuft wird)
9. **§§ 123, 25 II (-)**, da tatbestandsausschließendes Einverständnis der M, die gegenüber G ein übergeordnetes Hausrecht hat (a.A. möglich, wenn auf ein nur von P übertragenes und ausdrücklich beschränktes Hausrecht abgestellt wird, das M durch die unterlassene Schließung der Geschäftsräume überschritten habe; hierzu allerdings zu wenige Informationen im SV)

Lösungsweg auf der Grundlage der h.L.:

2. §§ 253, 25 II mangels Vermögensverfügung des G \Rightarrow (-)
3. §§ 239a, 25 II
 - **Sich Bemächtigen** (des G) (+)
 - **Um die Sorge des Opfers um sein Wohl zu einer Erpressung auszunutzen:** Die Tätervorstellung bezog sich nicht darauf, dass G im gefesselten Zustand noch über sein Vermögen verfügen sollte, und umschloss daher nicht alle nach h.L. erforderlichen Merkmale einer Erpressung \Rightarrow (-)
4. §§ 240, 25 II (+)
5. §§ 239, 25 II (+) (tritt hinter § 240 zurück)
6. §§ 223, 25 II (+) (sofern Stoß die Intensität einer körperlichen Misshandlung erreicht)
7. §§ 241, 25 II (+)
8. §§ 246, 25 II (+) (Ergreifen des Geldes als Manifestation der Zueignungsabsicht)
9. §§ 123, 25 II (-)

II. Strafbarkeit der M

1. **§§ 253, 255, 250 II Nr. 1, 25 II (Rspr.) / §§ 240, 241, 25 II (h.L.)**
 - Keine eigenhändige Tatbegehung, aber **Verwirklichung aller objektiven Tatbestandsmerkmale** durch K und A
 - Vollständige Verwirklichung des **subjektiven Tatbestands** durch M (+)
 - **Zurechenbarkeit der Tatbeiträge des K und A:**
 - Gemeinsamer Tatplan (+)
 - Objektiver Tatbeitrag, der das Tatgeschehen kausal beeinflusst (Nichtabschließen der Tür, „Flucht“ in die Küche) (+)
 - Funktionale Tatherrschaft: Anwesenheit am Tatort, Täuschung des G zur Ermöglichung der Tat, jederzeitige Möglichkeit die Tatbegehung zu verhindern ⇒ (+)
 - Täterwille (+) (Indizien: Tatherrschaft und Eigeninteresse am Taterfolg)
2. **§§ 223, 25 II (+)**

II. Strafbarkeit der M

3. **§ 263 durch Vorspiegeln der Opferrolle (+)** (Verfügung: Verzicht des P auf Geltendmachung des Rückgabeanspruchs; für Rspr. mitbestrafte Nachtat gegenüber §§ 253, 255, 250 II Nr. 1)
4. **§§ 246, 25 II (+)** (für Rspr. subsidiär gegenüber §§ 253, 255, 250 II Nr. 1. 25 II)
5. **§ 266 I 2. Var. (-)**, keine Vermögensbetreuungspflicht, da sich M's „Verantwortlichkeit für die Kasse“ vermutlich auf eher untergeordnete Kontrolltätigkeiten ohne hinreichenden Entscheidungsspielraum beziehen dürfte (SV nicht ganz eindeutig; wer gut vertretbar die qualifizierte Vermögensbetreuungspflicht bei M als Filialleiterin vertretbar bejaht, muss beachten, dass für A und K mangels Täterqualifikation insoweit nur Teilnahme in Betracht kommt)
6. **§ 258 (-)** (M ist Täterin und keine „andere“ – hinsichtlich K und A gilt § 258 V)

Ergebnis

- **K und A**
 - Nach Rspr.: §§ 253, 255, 250 II Nr. 1, 223, 25 II; 52
 - Nach h.L.: §§ 240, 241, 223, 246, 25 II; 52
- **M**
 - Nach Rspr.: §§ 253, 255, 250 II Nr. 1, 223, 25 II; 263; 53
 - Nach h.L.: §§ 240, 241, 223, 246, 25 II; 263; 53